

Auf der Grundlage des § 165 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in Verbindung mit § 2 Abs. 9 Nr. 2 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg- Vorpommern (KiföG M-V)

wird folgender

öffentlich- rechtlicher Vertrag

zwischen der Gemeinde Breesen, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Noack

und der Gemeinde Wildberg, vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Papke

zum Betreiben der Kindertagesstätte in Breesen geschlossen:

§ 1

Gegenstand

1. Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Breesen gehört gemäß § 2 Abs. 2 KV M-V die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen.
2. Die Gemeinde Wildberg nimmt nach Maßgabe dieses Vertrages für die Gemeinde Breesen die Aufgabe zur Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Kinderbetreuungseinrichtungen wahr. Die Gemeinde Breesen überträgt mittels Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.07.2020 die Aufgabenwahrnehmung an die Gemeinde Wildberg.
3. Die Gemeinde Wildberg betreibt eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Breesen, Dorfstraße 30a, in 17089 Breesen, gemäß dem Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V).

§ 2

Aufgabenübernahme

1. Die Aufgabenwahrnehmung betrifft die Einrichtung und Unterhaltung einer Kindertagesstätte in Breesen.
2. Die Gemeinde Breesen schließt mit der Gemeinde Wildberg einen Nutzungsvertrag für die Räumlichkeiten im Gebäude Dorfstraße 30a, in 17089 Breesen ab.
3. Die Gemeinde Wildberg beantragt beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte eine Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte.

§ 3

Finanzierung

1. Die Finanzierung der Kindertagesstätte richtet sich nach §§ 24 - 29 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V).
2. Entsteht bei der Bewirtschaftung der Kindertagesstätte eine Unterdeckung (negatives Ergebnis am Jahresende), so ist dieser von der Gemeinde Breesen auszugleichen.

§ 3

Vertragsänderung und Kündigung

1. Die Parteien können den Vertrag jederzeit schriftlich ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen (ordentliche Kündigung).
2. Bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse kann jede Vertragspartei zunächst eine Anpassung des Vertrages verlangen. Ist eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar oder sollen schwere Nachteile für das Gemeinwohl verhütet oder beseitigt werden, so kann eine Vertragspartei vom Recht der außerordentlichen Kündigung Gebrauch machen. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall 2 Monate zum Quartalsende.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
4. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

5. Wird die Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte nicht erteilt, kann der öffentlich-rechtlich Vertrag mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

§ 4

Inkrafttreten

Der öffentlich- rechtliche Vertrag tritt am 01.11.2020 in Kraft.

§ 5

Bekanntmachung

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird nach Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde durch die Gemeinden Breesen und Wildberg jeweils öffentlich bekannt gemacht.

Breesen, den 8.09.2020

Noack 
Bürgermeister Breesen

Wendlandt 
1. stell. Bürgermeister Breesen

Wildberg, den 13.08.2020

Papke 
Bürgermeisterin Wildberg


Thielsch
1. stellv. Bürgermeisterin Wildberg